

Amtsblatt für das Amt Ortrand

34. Jahrgang Ortrand, den 04. Mai 2024 Ausgabe 6/2024

Amtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis

- · Bauland im Amtsbereich Ortrand
- Beschlüsse der Sitzung der GV Lindenau vom 25.03.2024
- Beschlüsse der Sitzung der SVV Ortrand vom 11.04.2024
- Beschlüsse der Sitzung des Amtsausschusses vom 15.04.2024
- Beschlüsse der Sitzung der GV Großkmehlen vom 16.04.2024
- Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Ortrand zu den Jahresabschlüssen 2017 bis 2020
- 1. Änderungssatzung der Friedhofsatzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Großkmehlen vom 15.12.2023
- Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Ortrand
- Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahlen am 09. Juni 2024
- Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde des Amtes Ortrand
- · Sprechzeiten der Führerscheinstelle des Amtes Ortrand
- Sprechzeiten der Schiedsstelle des Amtes Ortrand

Nichtamtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis

- · Hilfe in Notfällen
- · Information der DRK-Kleiderkammer
- · Sprechzeiten der Bürgermeister
- Begrüßung junger Erdenbürger im Amtsbereich
- · Ortrand Bürgermeisterbrief
- · Ortrand Firmenjubiläen
- Ortrand Der Gewerbeverein lädt ein
- Ortrand Karl-Eduard von Lingenthal-Oberschule: Skikurs der Schule
- Ortrand Viel Spaß bei der Faschingsfeier des Seniorenclubs Ortrand
- Kroppen Die Kita "Weltentdecker" hat jetzt einen "digitalen Nistkasten mit Solarpanel"
- Tettau Absage der Baumblütenwanderung
- Tettau Sommerparty am 15. Juni 2024
- · Frauendorf Das Osterfest im Spatzennest
- Lindenau Der Heimatverein lud zum Ostereierkugeln ein
- Lindenau Spendenaktion
- · Kroppen Verkehrsteilnehmerschulung
- Lindenau Verkehrsteilnehmerschulung
- · Veranstaltungen im Amtsbereich
- Informationen der Seniorenclubs
- Wahrnehmung der Aufgaben des Wohngeldgesetzes für den Bereich Ortrand

Impressum: Das "Amtsblatt für das Amt Ortrand" erscheint jeweils nach Bedarf. Es wird kostenlos im Amt Ortrand (Stadt Ortrand und die Gemeinden Frauendorf, Großkmehlen mit Kleinkmehlen und Frauwalde, Kroppen, Lindenau und Tettau) an alle Haushalte mit Briefkästen verteilt. Für nicht gelieferte Amtsblätter sind jegliche Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, ausdrücklich ausgeschlossen. Das "Amtsblatt für das Amt Ortrand" kann beim Amt Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand gegen Berechnung der anfallenden Versand- und Portokosten bezogen werden. Der Bezug des Amtsblattes kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gekündigt werden. Überdies kann das jeweilige Amtsblatt ab dem jeweiligen Ausgabetermin während der üblichen Bürozeiten in der Amtsverwaltung Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand-Zimmer 101 (Sekretariat) gegen Selbstabholung kostenlos bezogen werden.

Auflage: 3.000 Stück

Satz, Druck und Anzeigenverkauf:

Herausgeber/Redaktion: Amt Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amtsverwaltung Ortrand - Der Amtsdirektor - Tel.: (035755) 605-0

Für den Inhalt des nichtamtlichen Teils zeichnen die Autoren eigenverantwortlich. Druck+Satz, GbR Mayer und Lorz, Gewerbestraße 17, 01983 Großräschen,

Tel.: 035753/17703, Fax: 035753/69190, beratung@drucksatz.com

Verteiler: Amt Ortrand, Ansprechpartner: Frau Lesche - Tel. (035755) 605-217

Bei Beschwerden und Hinweisen hinsichtlich der Verteilung wenden Sie sich an das Amt Ortrand.

Amtliche Bekanntmachungen



(Stand: 15.11.2023)

Wohnen in Großkmehlen - noch 7 freie Bauplätze in bester Wohnlage

Im Auftrag der Gemeinde Großkmehlen verkaufen wir die noch freien 7 Bauplätze im Wohngebiet "Am Schlossblick".

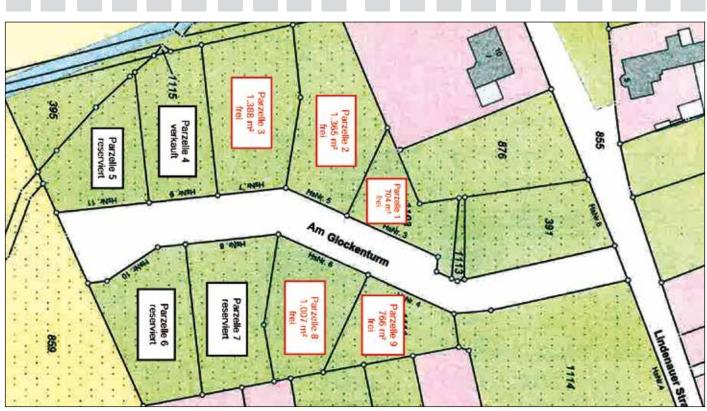
Für Anfragen und zur Vereinbarung eines individuellen Beratungstermins erreichen Sie uns:

LBS Immobilienbüro Jürgen Richter

Büro Großenhain im Haus der Sparkasse Meißen Dresdner Straße 35A 01558 Großenhain

Telefon: 03525-5150 2525 Mobil: 0172-7304588 Büro Kleinkmehlen Dorfstraße 13A 01990 Kleinkmehlen

Mail: richter-j@meissen-immo.de Internet: www.meissen-immo.de



(Stand: 18.03.2024)

Die Gemeinde Frauendorf verkauft Grundstücke im Wohngebiet - Am Glockenturm.

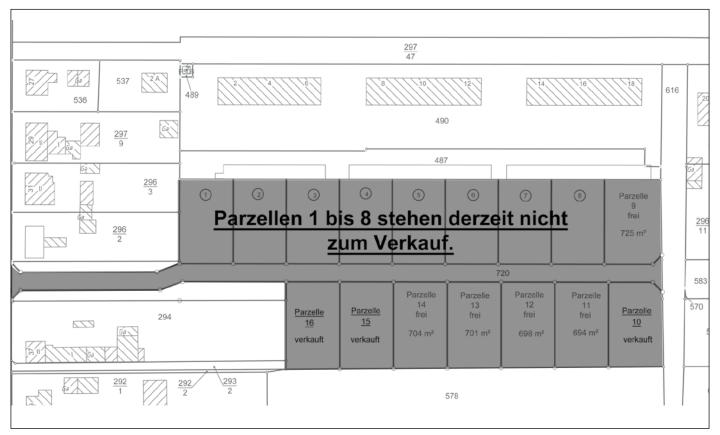
(Karte siehe Seite 2 unten)

Der Kaufpreis beträgt 55,00 €/m². Zukünftige Bauherren sind verpflichtet, innerhalb von 5 Jahren mit dem Bau eines Wohnhauses zu beginnen, andernfalls erfolgt eine kostenfreie Rückabwicklung an die Gemeinde. Der Käufer wird verpflichtet, das zu errichtende Gebäude selbst zu nutzen. Nähere Informationen zum Wohngebiet finden Sie unter www.amt-ortrand.de/Bürger-amt-ortrand/wohnen/grundstücke-bauland - Frauendorf

Ansprechpartner

Für Rückfragen steht Ihnen gern Frau A. Richter unter 035755-605325 oder Herr R. Heinze unter 035755-605326 telefonisch zur Verfügung.

Bei Interesse bitte per E-Mail an a.richter@amt-ortrand.de anfragen.



(Stand: 21.12.2023)

<u>Die Gemeinde Tettau verkauft Grundstücke im Wohngebiet "Schaftrebe".</u>

Der Kaufpreis beträgt 65,00 €/m². Zukünftige Bauherren sind verpflichtet, innerhalb von 5 Jahren mit dem Bau eines Wohnhauses zu beginnen, andernfalls erfolgt eine kostenfreie Rückabwicklung an die Gemeinde. Nähere Informationen zum Wohngebiet finden Sie unter www.amt-ortrand.de/Bürger-amt-ortrand/wohnen/grundstücke-bauland - Tettau.

Ansprechpartner

Für Rückfragen steht Ihnen gern Frau A. Richter unter 035755-605325

oder Herr R. Heinze unter 035755-605326 telefonisch zur Verfügung.

Bei Interesse bitte per E-Mail an a.richter@amt-ortrand.de anfragen.

Beschluss der Sitzung der GV Lindenau vom 25.03.2024

Nichtöffentlicher Teil

- Die Gemeindevertretung Lindenau beschließt den Verkauf von mehreren Flurstücken in der Gemarkung Lindenau, Flur 1.
 Beim Verkaufsobjekt handelt es sich um das Schloss Lindenau, einschließlich der Parkanlage und Nebenflächen.
- Die Gemeindevertretung Lindenau beschließt den Verkauf eines Grundstückes, Flur 1 in der Gemarkung Lindenau mit dem aufstehenden Fachwerkhaus und den Nebengebäuden.

Beschluss der Sitzung der SVV Ortrand vom 11.04.2024

Öffentlicher Teil

Die Stadtverordnetenversammlung Ortrand beauftragt die Amtsverwaltung Ortrand, die Aufgabenübertragung der Trägerschaft von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Bezug zu §14 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe -(Kindertagesstättengesetz - KitaG) der Stadt Ortrand auf das Amt Ortrand vorzubereiten. Ziel ist dabei, die Übertragung ab Haushalt 2025 wirksam werden zu lassen. Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sind vierteljährlich zu dem aktuellen Arbeitsstand durch die Amtsverwaltung zu unterrichten. Dabei ist den Abgeordneten fortlaufend, im Rahmen der Erkenntnisse aus dem Arbeitsprozess, über Vor- und ggf. Nachteile Bericht zu erstatten. Abschließend ist der Übertragungsbeschluss selbst der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Beschlüsse der Sitzung des Amtsausschusses vom 15.04.2024

Öffentlicher Teil

- Der Amtsausschuss des Amtes Ortrand beschließt die vom Büro ISUP aus Dresden erstellte Radverkehrskonzeption.
- Der Amtsausschuss des Amtes Ortrand beschließt die geprüfte Jahresrechnung 2017 des Amtes Ortrand einschließlich Anlagen gemäß § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.
- Der Amtsausschuss des Amtes Ortrand beschließt die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2017 gemäß § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.
- Der Amtsausschuss des Amtes Ortrand beschließt die geprüfte Jahresrechnung 2018 des Amtes Ortrand einschließlich Anlagen gemäß § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.
- Der Amtsausschuss des Amtes Ortrand beschließt die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2018 gemäß §
 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.
- Der Amtsausschuss des Amtes Ortrand beschließt die geprüfte Jahresrechnung 2019 des Amtes Ortrand einschließlich Anlagen gemäß § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.
- Der Amtsausschuss des Amtes Ortrand beschließt die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2019 gemäß § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.
- Der Amtsausschuss des Amtes Ortrand beschließt die geprüfte Jahresrechnung 2020 des Amtes Ortrand einschließlich Anlagen gemäß § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.
- Der Amtsausschuss des Amtes Ortrand beschließt die geprüfte Jahresrechnung 2020 des Amtes Ortrand einschließlich Anlagen gemäß § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.
- Der Amtsausschuss des Amtes Ortrand beschließt die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Ortrand.
- Der Amtsausschuss des Amtes Ortrand beschließt, auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten, die Einstellung von Frau Pruntsch-Zieger als Leiterin der Kämmerei der Amtsverwaltung Ortrand.
- Der Amtsausschuss des Amtes Ortrand beruft Herrn Jörg Pahlitzsch aus Lindenau als ehrenamtlichen Amtswanderwegewart für das Amtsgebiet Ortrand.
 - Der Amtswanderwegewart hat folgende Aufgaben:
 - Kontrolle des Zustandes und der Markierung der Wander-

- wege im Amtsgebiet Ortrand,
- Organisation und Pflege der vorhandenen Wanderwege im Amtsgebiet Ortrand mit den Forstämtern und Anliegern,
- Unterstützung und Beratung aller Fragen bezüglich der Wanderwege im Amtsgebiet, Mitarbeit beim Aufbau von thematischen Wegen,
- Änderung und Erweiterung des Wegenetzes unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Touristen und Einwohner bei Einhaltung der Umweltbedingungen
- Zuarbeiten bei der Erstellung von Wanderwegekarten
 Die Höhe der Vergütung für seine Leistung soll monatlich
 30,00 Euro betragen.
- Der Amtsausschuss des Amtes Ortrand beschließt die Beibehaltung der Hauptsatzung in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 16.10.2023.

Die von Hr. T. Richter eingereichte 2. Petition zur

- transparenten Errichtung des neuen Feuerwehrgerätehauses Ortrand
- transparente Vergabepraxis allgemein wird zurückgewiesen.

Nichtöffentlicher Teil

- Der Amtsausschuss beschließt die Vergabe der E-Lastenfahrräder für die Amtsgemeinde an die Firma 2-Rad Spies aus Ortrand.
- Der Amtsausschuss des Amtes Ortrand beschließt die Ersatzbeschaffung des Kommandowagens für den Amtswehrführer des Amtes Ortrand.

Beschlüsse der Sitzung der GV Großkmehlen vom 16.04.2024

Öffentlicher Teil

Die Gemeindevertretung Großkmehlen beschließt die 1. Änderungssatzung der Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Großkmehlen vom 15.12.2023.

Nichtöffentlicher Teil

- Die Gemeindevertretung Großkmehlen beschließt die Vergabe der Reinigungsleistungen für die Kita "Sonnenschein" für das Los 1 – Unterhaltsreinigung an die Firma Gebäudeservice Dietrich GmbH aus Senftenberg.
- Die Gemeindevertretung Großkmehlen beschließt die Vergabe der Reinigungsleistungen für die Kita "Sonnenschein" für das Los 2 – Glasreinigung an die Firma Glas- und Gebäudereinigung Moldenhauer GmbH aus Lauchhammer.
- Die Gemeindevertretung Großkmehlen beschließt die Vergabe der Reinigungsleistungen für zwei Klassenräume einschließlich Nebenräume im Gutshof Großkmehlen an die Firma Glas- und Gebäudereinigung Moldenhauer GmbH aus Lauchhammer.
- Die Gemeindevertretung Großkmehlen beschließt die Vergabe des Loses 303 - Zimmererarbeiten für den Neubau der Kita Großkmehlen an die Firma Zimmerei Bänsch aus 01906
- Die Gemeindevertretung Großkmehlen beschließt die Vergabe des Loses 304 – Dachbauarbeiten für den Neubau der Kita Großkmehlen an die Firma Radebeuler Dachdecker GmbH aus 01445 Radebeul.
- Die Gemeindevertretung Großkmehlen beschließt die Vergabe des Loses 305 – Fenster- und Sonnenschutzarbeiten für den Neubau der Kita Großkmehlen an die Firma Tischlerei Lieberwirth GmbH aus 03253 Doberlug-Kirchhain.
- Die Gemeindevertretung Großkmehlen beschließt die Vergabe des Loses 314 – Metallbauarbeiten Außentüren für den Neubau der Kita Großkmehlen an die Firma Buckenauer GmbH aus 02977 Hoyerswerda
- Die Gemeindevertretung Großkmehlen beschließt über eine Personalangelegenheit.

Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Ortrand zu den Jahresabschlüssen 2017 bis 2020

I. Der Amtsausschuss des Amtes Ortrand hat in seiner Sitzung am 15.04.2024 nachfolgende Beschlüsse gefasst:

Der Amtsausschuss des Amtes Ortrand beschließt die geprüfte Jahresrechnung 2017 des Amtes Ortrand einschließlich Anlagen gemäß § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

Der Amtsausschuss des Amtes Ortrand beschließt die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2017 gemäß § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

Der Amtsausschuss des Amtes Ortrand beschließt die geprüfte Jahresrechnung 2018 des Amtes Ortrand einschließlich Anlagen gemäß § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

Der Amtsausschuss des Amtes Ortrand beschließt die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2018 gemäß § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

Der Amtsausschuss des Amtes Ortrand beschließt die geprüfte Jahresrechnung 2019 des Amtes Ortrand einschließlich Anlagen gemäß § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

Der Amtsausschuss des Amtes Ortrand beschließt die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2019 gemäß § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

Der Amtsausschuss des Amtes Ortrand beschließt die geprüfte Jahresrechnung 2020 des Amtes Ortrand einschließlich Anlagen gemäß § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

Der Amtsausschuss des Amtes Ortrand beschließt die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2020 gemäß § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

II. Bekanntmachung der geprüften Jahresrechnungen 2017 bis 2020 des Amtes Ortrand und Entlastung des Amtsdirektors für die Haushaltsjahre 2017 bis 2020

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 85 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg öffentlich bekannt gemacht. Jeder Bürger hat das Recht, Einsicht in die Unterlagen und die Anlagen zu nehmen. Diese liegen zusammen mit den Anlagen ab sofort während der Sprechzeiten

Dienstag 9.00-11.30 Uhr und 13.00-17.30 Uhr Donnerstag 9.00-11.30 Uhr und 13.00-15.30 Uhr

in der Amtsverwaltung Ortrand, Altmarkt 1, Zimmer 103 öffentlich aus.

Ausgefertigt: gez. N. Gebel Amtsdirektor

1. Änderungssatzung der Friedhofsatzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Großkmehlen vom 15.12.2023

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 und 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GvBI.I/07 Nr.19, S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBI.I/22, Nr.18, S. 6), i.V. m. § 34 des Branden-

burgischen Bestattungsgesetzes (BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBI.I/01, Nr.16, S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBI.I/24 Nr. 9, S. 8) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Großkmehlen in ihrer Sitzung am 16.04.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 26 Gestaltung von Grabmalen wird wie folgt ergänzt:

(8) Stehende Grabmäler in Form einer Stele, sollen eine Breite von 0.30-0.40 m aufweisen und eine Höhe von 0.60-0.85 m. Bei der Gestaltung der Stele gelten dieselben Anforderungen an Farbe und Material wie bei stehenden Grabmalen/-platten.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung der Friedhofsatzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Großkmehlen tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Ortrand, den 19.04.2024

Niko Gebel Amtsdirektor

Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Ortrand

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBI.I/07, [Nr. 19), S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBI.I/22, [Nr. 18], S. 6) in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung vom 31. März 2004 (GVBI.I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBI.I/19, [Nr. 36]) und mit §§ 44 und 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBI.I/04, [Nr. 09], S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBI.I/24, [Nr. 9], S.9) hat der Amtsausschuss des Amtes Ortrand in seiner Sitzung am 15.04.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Das Amt Ortrand unterhält gemäß den Bestimmungen des BbgBKG zur Gewährleitung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen bei Brandgefahren (Brandschutz), bei anderen Gefahren in Not- und Unglücksfällen (Hilfeleistung) und bei Großschadensereignissen und Katastrophen (Katastrophenschutz) in einem integrierten Hilfeleistungssystem eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Freiwillige Feuerwehr als seine Einrichtung.

§ 2 Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr wird in Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen auf behördliche Anordnung oder auf Antrag tätig.
- (2) Für Hilfe- und Gefahrenabwehrleistungen der Feuerwehr erhebt das Amt Ortrand nach § 45 BbgBKG Kostenersatz nach Maßgabe der folgenden Regelungen.

(3) Über die Anzahl der einzusetzenden Mittel und Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr entscheidet der Einsatzleiter nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 3 Erhebung von Gebühren und Kostenersatz

- (1) Zum Ersatz der durch Einsätze entstandenen Kosten ist dem Amt Ortrand gegenüber verpflichtet, wer
 - die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 - ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
 - als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
 - als Veranstalter für eine Brandsicherheitswache nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichteter für eine Brandwache nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,
 - 5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
 - 6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
 - wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder Einheiten und Einrichtungen im Katastrophenschutz alarmiert hat

oder

- eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.
- (2) Für den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriegebieten kann gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 BbgBKG Kostenersatz verlangt werden.
- (3) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigter seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, kann das Amt Ortrand den Ersatz der Kosten für Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und von Materialien verlangen, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, an das Amt Ortrand zu erstatten.
- (4) Weist jemand nach, dass er die Leistung der Feuerwehr in rechtmäßiger Vertretung eines Dritten beantragt hat, so ist dieser Dritte Kostenschuldner.
- (5) Sind mehrere Personen zum Ersatz der Gebühren verpflichtet, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Bemessungsgrundlage

- (1) Grundlage für die Kostenerhebung sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Mittel der Freiwilligen Feuerwehr, die Dauer der Inanspruchnahme, die Art und Menge der verwendeten Materialien.
- (2) Die Höhe richtet sich nach dem Kostentarif gemäß § 8 dieser Satzung.
- (3) Zusätzlich zu den Gebühren sind die tatsächlich entstandenen Kosten für die Entsorgung aufgefangener Schadstoffe und kontaminierter Ausrüstung zu erstatten, soweit die Entsorgung nicht Aufgabe des Verursachers ist. Die Gebühren umfassen auch die Erstattung der tatsächlichen Wiederbeschaffungskosten unbrauchbar gewordener Ausrüstung und Geräte.
- (4) Die Kosten hilfeleistender Feuerwehren sind dem Amt Ortrand nach Maßgabe von § 44 Abs. 2 BbBKG zu ersetzen. Für den Fall, dass die Freiwillige Feuerwehr zur Erfüllung ihrer Aufgaben kostenpflichtige Leistungen Dritter in Anspruch nehmen muss, sind diese dem Amt Ortrand zu ersetzen.
- (5) Soweit Gebühren nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet werden, gilt als Einsatzzeit bzw. Nutzungsdauer die Zeit der Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Ortrand bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft im Gerätehaus.

Sind die eingesetzten Kräfte und/oder Mittel zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzbereitschaft wiederhergestellt ist.

- (6) Die Inanspruchnahme von Leistungen wird in Minuten berechnet. Die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird halbstündlich abgerechnet.
- (7) Bei einer Einsatzzeit von mehr als 4 Stunden werden Verpflegungskosten der Einsatzkräfte in tatsächlich angefallener Höhe in Rechnung gestellt. Das gilt auch bei Brandsicherheitswachen nach § 34 BbgBKG.

§ 5 Kostenersatzfreiheit, Härtefälle

- (1) Für den Geschädigten sind Einsätze der Feuerwehr, welche nicht unter § 45 Abs. 1 BbgBKG fallen, gebührenfrei.
- (2) Von der Erhebung der Gebühren kann das Amt Ortrand ganz oder teilweise absehen, soweit dies im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

§ 6 Entstehung der Kostenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit Beginn des Einsatzes.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Bescheid des Amtes Ortrand angefordert und ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Zahlungsrückstände werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 7 Haftung

- (1) Für Schäden, die bei der Ausführung eines gebührenpflichtigen Einsatzes der Freiwilligen Feuerwehr entstehen, haftet das Amt Ortrand nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung nach gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat das Amt Ortrand von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, sofern die Freiwillige Feuerwehr den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- (3) Der Gebührenpflichtige haftet gegenüber dem Amt Ortrand für alle Personen- und Sachschäden, die er oder von ihm abhängige Personen an Geräten, Einrichtungen oder Personal der Freiwilligen Feuerwehr schuldhaft verursacht wurden.
- (4) Das Amt Ortrand übernimmt für den Erfolg einer Leistung der Freiwilligen Feuerwehr keine Gewähr und keine Haftung.

§ 8 Kostentarife

(1) Personal

1. Einsatzkraft 0,79 € / Minute

2. Einsatzkraft bei Brandwachen

(§ 35 BbgBKG) 0,79 € / Minute

3. Einsatzkraft bei Brandsicherheitswachen (§ 34 BbgBKG)

10,00 € / Stunde

- (2) Sachkosten
- Fahrzeuggruppe 1
 (Löschfahrzeuge, Tanklöschfahrzeuge,

Unterstützungsfahrzeuge) 6,69 € / Minute

2. Fahrzeuggruppe 2 (Tragkraftspritzenfahrzeuge,

Unterstützungsfahrzeuge) 7,69 € / Minute

3. Fahrzeuggruppe 3

(Kommandowagen, Motorrad) 1,88 € / Minute

(3) Zuzüglich kann im Rahmen gesetzlicher Änderungen die anfallende Mehrwertsteuer erhoben werden.

§ 9 Datenschutz

- (1) Das Amt Ortrand ist berechtigt, zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und zu verarbeiten.
- (2) Erforderliche Daten sind insbesondere Namen und Anschrift des Gebührenschuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebührenpflicht.
- (3) Zur Ermittlung des Gebührenschuldners können zum Zwecke der Gebührenerhebung die in Absatz 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörden, Ordnungsbehörden, Meldebehörden und das Kraftfahrtbundesamt.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG) vom 08. Mai 2018 in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 17 BbgBKG.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die "Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr das Amtes Ortrand" vom 23.11.2020 außer Kraft.

ausgefertigt: Ortrand, den 19.04.2024

Niko Gebel Amtsdirektor

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament, die Wahlen des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz, der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen/ ehrenamtlichen Bürgermeister der Stadt Ortrand und der Gemeinden Großkmehlen, Lindenau, Kroppen, Tettau und Frauendorf sowie der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ortrand und der Gemeindevertretungen der Gemeinden Großkmehlen, Lindenau, Kroppen, Tettau und Frauendorf am Sonntag, 09. Juni 2024.

 Das Wählerverzeichnis liegt in den Werktagen in der Zeit vom 20.05.2024 bis 24.05.2024 im Amt Ortrand/ Einwohnermeldeamt, Altmarkt 1, 01990 Ortrand nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes und des § 23 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes zu jedermanns Einsicht aus.

Die Einsichtnahme ist zu den allgemeinen Dienststunden wie folgt möglich:

Montag in der Zeit von 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr Dienstag in der Zeit von 08.30 Uhr bis 17.30 Uhr Mittwoch in der Zeit von 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr Donnerstag in der Zeit von 08.30 Uhr bis 15.30 Uhr Freitag in der Zeit von 08.30 Uhr bis 11.30 Uhr

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

- Wer seine Angaben im Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Auslegungsfristen, spätestens bis zum 24.05.2024, bei der zuständigen Wahlbehörde Einspruch einlegen.
 Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Nie
 - derschrift eingelegt werden.
- Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum 19.05.2024 eine Wahlbenachrichtigung. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines.
 - Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- 4. Auf Antrag werden:
 - wahlberechtigte Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht unterliegen und
 - wahlberechtigte Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben, in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder zur Erklärung zur Niederschrift bis spätestens am 25.05.2024 bei der zuständigen Wahlbehörde zu stellen. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat.

Eine behinderte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

- Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, nur in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist, oder durch Briefwahl wählen.
- 6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag:
 - a) eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
 - b) eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
 - wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat oder
 - ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten zu den unter Pkt. 1 genannten Dienststunden beantragt werden. Bis zwei Tage vor der Wahl können Wahlscheine bis 18.00 Uhr bei der zuständigen Wahlbehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

In den Fällen nach Pkt. 6 a) und b) können Wahlscheine noch bis zum **Wahltag 15.00 Uhr** beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

- Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich:
 - einen Stimmzettel für jede Wahl,
 - einen Stimmzettelumschlag,
 - einen Wahlbriefumschlag,
 - ein Merkblatt für jede Wahl.

Bei der Briefwahl für die Europawahl und für die Kommunalwahlen sind jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden.

Bei der Briefwahl hat der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am Wahltag bis
18.00 Uhr beim Wahlleiter, in dessen Wahlbereich der Wahlschein ausgestellt worden ist, eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden. Der Wahlbrief muss in einem verschlos-

senen Wahlbriefumschlag enthalten:

- den Wahlschein,
- in einem verschlossenen Stimmzettelumschlag den Stimmzettel.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

Personen, die für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters einen Wahlschein erhalten haben, wird bei einer möglichen Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein zugestellt, es sei denn, aus ihrem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen wollen.

Personen, die erst zur Stichwahl wahlberechtigt sind, wird von Amts wegen ein Wahlschein zugestellt.

gez. Gebel Amtsdirektor

Wahlbekanntmachung

für die Wahlen zum Europäischen Parlament, des Kreistages im Landkreis OSL, der ehrenamtlichen Bürgermeister/ ehrenamtliche Bürgermeisterin in der Stadt Ortrand und den Gemeinden Großkmehlen, Lindenau, Kroppen, Tettau und Frauendorf, der Stadtverordnetenversammlung Ortrand und der Gemeindevertretungen Großkmehlen, Lindenau, Kroppen, Tettau und Frauendorf am Sonntag, 09. Juni 2024

- 1. Am 09. Juni 2024 finden die oben genannten Wahlen statt. Die Wahl dauert von 8.00 18.00 Uhr.
- 2. Die Wahlgebiete Ortrand, Großkmehlen, Lindenau, Kroppen, Tettau und Frauendorf sind jeweils in einen allgemeinen Wahlbezirk eingeteilt. Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens am 19. Mai 2024 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.
- Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung wird dem Wähler wieder ausgehändigt. Diese ist dann bei einer möglichen Stichwahl wieder vorzulegen.

 Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes die Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmzettel für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeister/Bürgermeisterin der Stadt Ortrand und der Gemeinden Großkmehlen, Lindenau, Kroppen, Tettau und Frauendorf sowie die Stimmzettel für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung Ortrand und für die Wahl der Gemeindevertretungen Großkmehlen, Lindenau, Kroppen, Tettau und Frauendorf enthalten die mit Beschluss des Wahlausschusses vom 08.04.2024 zugelassenen Wahlvorschläge.

Im Eingangsbereich des Gebäudes, in dem sich das jeweilige Wahllokal befindet, sind ein Abdruck dieser Wahlbekanntmachung sowie jeweils als ein Muster gekennzeichneter Stimmzettel für jede an diesem Tag stattfindende Wahl angebracht.

5.1 Für die Wahl zum Europäischen Parlament gilt: Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

5.2 Für die Wahl des Bürgermeisters/Bürgermeisterin gilt: Jeder wahlberechtigte Bürger kann für seine Wahl eine Stimme vergeben.

Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber/die Bewerberin, dem/der Sie Ihre Stimme geben wollen. Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als eine Stimme abgegeben wird, sonst ist der Stimmzettel ungültig! Ist bei der Wahl oder Stichwahl nur ein Bewerber/Bewerberin zugelassen, ist in einem bei den Wörtern "Ja" oder "Nein" befindlichen Kreise ein Kreuz zu setzen.

5.3 Für die Wahl des Kreistages/der Vertretungen gilt:

Der Stimmzettel enthält bei Gemeinden mit 501 bis 35 000 Einwohnern neben den im betreffenden Wahlkreis zugelassenen wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen, auch die im Wahlgebiet zugelassenen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschläge.

Jeder wahlberechtigte Bürger kann für seine Wahl drei Stimmen vergeben. Er kann seine drei Kreuze hinter einem Kandidaten setzen, er kann sie aber auch verteilen, z.B. hinter drei Kandidaten seiner Wahl je ein Kreuz oder hinter einem Kandidaten seiner Wahl zwei Kreuze und hinter einem weiteren Kandidaten ein Kreuz. Der wahlberechtigte Bürger kann seine Stimmen verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne dabei an die Reihenfolge des Wahlvorschlags gebunden zu sein; er ist ebenso berechtigt, seine Stimmen Kandidaten verschiedener Wahlvorschläge zu geben.

Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als drei Stimmen abgegeben werden, sonst ist Ihr Stimmzettel ungültig! Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den/die Bewerber, dem/denen Sie Ihre Stimme geben wollen. Sollten Sie weniger als drei Stimmen vergeben, so sind die Stimmen, die Sie nicht vergeben haben, ungültig. Versehen Sie zum Beispiel Ihren Stimmzettel nur mit einem Kreuz, sind zwei Stimmen ungültig.

- 6. Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals gekennzeichnet werden.
- Wähler, die einen Wahlschein für die Wahl zum Europaparlament haben, haben, können an dieser Wahl in dem Wahlgebiet/Wahlkreis in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk oder
 - b) durch Briefwahl
 - teilnehmen.
- Wähler, die einen Wahlschein für die Wahl zum Kreistag im Landkreis Oberspreewald-Lausitz haben, haben, können an dieser Wahl in dem Wahlgebiet/Wahlkreis in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - c) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises IV oder
 - d) durch Briefwahl

teilnehmen.

Bei der Briefwahl für die Europawahl und für die Kommunalwahlen sind jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden oder an der jeweils angegebenen Stelle abzugeben.

Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde

Amt Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand

einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 15.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch in dem Wahllokal, in dem die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis eingetragen ist, bis 18.00 Uhr abgegeben werden.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:

- Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
- Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an den zuständigen Wahlleiter.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag ein.

Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt Folgendes: Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.

Wahlberechtigte Personen, die erst für die mögliche Stichwahl am 30.06.2024 wahlberechtigt oder nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und bereits für die erste Wahl einen Wahlschein bekommen haben, erhalten nach Maßgabe der Kommunalwahlverordnung von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl.

Wahlberechtigte Personen, die für die Wahl am 09.06.2024 einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein

Wahlschein mit Briefwahlunterlagen ausgestellt und zugesendet, es sei denn, aus dem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen will. Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein ausgestellt und zugesendet.

10. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahllokal sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Ortrand, 19.04.2024

Gebel Amtsdirektor

Sprechzeiten der Führerscheinstelle im Amt Ortrand

Ansprechpartner: K. Jedan

Dienstag 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr Donnerstag 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Terminvereinbarungen sind möglich unter

Telefon: 035755 / 605250 oder 605217 E-Mail: k.jedan@amt-ortrand.de

Sprechzeiten der Schiedsstelle des Amtes Ortrand

Sprechstunden finden jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von 16.30 Uhr bis 17.30 Uhr im Rathaus in Ortrand statt.

Außerhalb der Sprechzeiten können unverbindlich telefonische Anfragen gestellt werden.

Herr Faustmann Telefon: 0172 7011052 Frau Herzog Telefon: 035755 51247

Nichtamtliche Bekanntmachungen

Hilfe in Notfällen

In Notfällen können durch die Bürger folgende Stellen benachrichtigt werden:

bundesweit gültige Rufnummer für den ärztlichen

Bereitschaftsdienst 116117 Polizeidienststelle Lauchhammer (03574) 7650 Polizeidienststelle Senftenberg (03573)880Polizei 110 Notruf 112 Wasserverband Lausitz (03573) 8030 Spreegas Cottbus 24 Std. (0355) 25357 MITNETZ Strom (0800) 2305070

Sprechzeiten der Suchtberatung des Gesundheitsamtes Senftenberg

Ort: Vereinshaus am Kirchplatz 6 in Ortrand

am 06. Mai 2024 von 13.00 bis 15.00 Uhr

Ansprechpartnerin: Frau Zschieschang

Tel.-Nr. 03573 / 870 4337

Beratung von Frauen für Frauen im Vereinshaus, Kirchplatz 6 in Ortrand (Seniorenclub)

Die nächste Beratung findet am 13. Juni 2024, 9.00-11.00 Uhr im Vereinshaus am Kirchplatz 6 in Ortrand statt.

Frauen mit ihren Kindern erhalten bei seelischer und körperlicher Misshandlung sofort unter 03574 / 2693 Unterkunft und Beratung im Frauen- und Kinderschutzhaus. Über diese Telefonnummer sind auch Terminvereinbarungen für die mobilen Beratungen möglich. Die Vermittlung in der Nacht und an Sonnund Feiertagen erfolgt über die Polizeiwache Lauchhammer, Tel.-Nr. 03574/7650 oder den Notruf 110.



Kleiderkammer

<u>DRK-Kleiderkammer</u> (Vereinshaus II)

Am Kirchplatz 6, 01990 Ortrand

Öffnungszeiten:

Donnerstag 14 - 17 Uhr

Außerhalb der Öffnungszeiten

Terminabsprache mit Frau Gerlach Tel. 0157/58230635

Sprechzeiten der Bürgermeister

Sprechstunde des ehrenamtlichen Bürgermeisters Stadt Ortrand

Herr Maik Bethke

jeden ersten Dienstag im Monat von 16.00 bis 18.00 Uhr oder telefonischer Terminabsprache unter Telefon: 035755 / 60411 oder 60412

Sprechstunde des ehrenamtlichen Bürgermeisters Gemeinde Großkmehlen

Herr Dietmar Bruntsch

jeden ersten Dienstag im Monat von 16.00 - 18.00 Uhr oder telefonischer Terminabsprache unter Telefon: 0171 / 4708482

Sprechstunde des ehrenamtlichen Bürgermeisters Gemeinde Lindenau

Herr Ralf Herrmann

jeden letzten Mittwoch im Monat von 17.00 - 18.00 Uhr oder telefonischer Terminabsprache unter Telefon: 0173 / 3780590

Sprechstunde des ehrenamtlichen Bürgermeisters Gemeinde Kroppen

Herr Reiner Krämer

nach telefonischer Terminabsprache unter Telefon: 0152 / 26252313

Sprechstunde des ehrenamtlichen Bürgermeisters Gemeinde Tettau

Herr Joachim Nitzsche

jeden vierten Dienstag im Monat von 17.00 - 18.00 Uhr

Sprechstunde des ehrenamtlichen Bürgermeisters Gemeinde Frauendorf

Herr Mirko Friedrich

jeden ersten Montag im Monat in der Zeit von 18:30 - 19:30 Uhr

Wenn aus Liebe Leben wird, bekommt das Glück einen Namen



Ein Kind, was ist das? Glück, für das es keine Worte gibt, Liebe, die Gestalt angenommen hat, eine Hand, die zurückführt in eine Welt, die man längst vergessen hat.



Herzlichen Glückwunsch zur Geburt Ihres Kindes

* Oskar Leubner

Ihr Amtsdirektor Niko Gebel

Stadt Ortrand – Bürgermeisterbrief

Liebe Ortrander Bürgerinnen und Bürger,

der Mai ist endlich gekommen und vielerorts schlagen sprichwörtlich die Bäume aus. Es ist immer wieder schön, wenn man zu dieser Jahreszeit durch die Stadt geht und sieht, wie in den Gärten oder auf öffentlichen Plätzen alles blüht. Gerade der Frühling ist dazu da, wieder Kraft und Energie für die neuen Aufgaben zu tanken.



In der letzten Zeit hatte ich sehr oft die Gelegenheit, bei unseren vielen Vereinen zu sein und mit den ehrenamtlichen Mitgliedern über ihre Arbeit zu sprechen. Vieles läuft gut – einiges können und werden wir aber in den nächsten Wochen verbessern.

Ende März wurde ich zum Osterkaffee in unseren Seniorenclub eingeladen. Neben dem Osterhasen war auch Frau Dr. Helbig zu Gast. Sie sprach dabei über die aktuelle Situation der ärztlichen Versorgung in Ortrand. Es freut mich immer wieder, dass viele Gespräche so unkompliziert stattfinden können. Hier machen sich sicherlich die persönlichen Kontakte bemerkbar.



Seit Anfang April stehen nun auch alle Kandidaten fest, die sich für einen Sitz in der Stadtverordnetenversammlung bewerben. Sie finden die komplette Liste u.a. auf den Internetseiten des Amtes. Ich bin positiv überrascht, dass so viele Bürgerinnen und Bürger sich künftig im Parlament für unsere Stadt engagieren wollen. Nutzen Sie die Gelegenheit, um mit den Kandidaten ins Gespräch zu kommen. Fragen Sie sie nach ihren Ideen für die künftige Entwicklung der Stadt.

Einige Themen haben sich in den letzten Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung schon abgezeichnet:

Den Flächennutzungsplan habe ich an dieser Stelle schon

mehrfach erwähnt. Er ist die Voraussetzung für die künftige Flächenentwicklung in unserer Stadt.

- Das Thema Hoch- und Niedrigwasserereignisse wird nun in einer Arbeitsgruppe mit den Landkreisen Oberspreewald-Lausitz und Elbe-Elster gemeinsam angegangen.
- Für den aus meiner Sicht notwendigen Radwegeausbau zwischen Kroppen und Ortrand prüft das zuständige Planungsbüro nun insgesamt vier Varianten.
- Die Sicherung unseres Schulstandortes wird auch aufgrund des Fachkräftemangels – eine riesige Herausforderung in den nächsten Jahren.

Das ist nur eine Auswahl von Punkten und Aufgaben, die vor uns liegen. Jeder ist aufgerufen, seine Ideen mit einzubringen. Die große Mehrheit der Bürger schimpft nicht nur, sondern legt Vorschläge auf den Tisch, die gut und umsetzbar sind. Nur so kann sich Ortrand weiterentwickeln. An dieser Stelle, herzlichen Dank an alle "Ideengeber"!

Das 20. Stadt- und Musikfest ist nun schon Geschichte. An dieser Stelle geht mein herzlicher Dank an alle Mitwirkenden, Organisatoren, Sponsoren und Unterstützer. Mit dem Monat Mai starten nun auch wieder viele andere kleine und große Veranstaltungen in Ortrand und der Umgebung. Vielleicht sehen wir uns bei der ein oder anderen Gelegenheit – ich würde mich freuen. Bleiben Sie gesund und genießen Sie den Wonnemonat.

Mit freundlichen Grüßen Ihr Maik Bethke

Firmenjubiläum in Ortrand

Gleich zwei bekannte Ortrander Unternehmen hatten im April Besuch von Bürgermeister Maik Bethke. Die Blumenboutique am Altmarkt übernahm vor 15 Jahren Jana Gorczak von ihrer Mutter. Im Familienunternehmen arbeitet sie nun bereits seit 33 Jahren.



Gunter George übernahm den Betrieb von seinem Vater vor nun schon 20 Jahren. Auch der Opa leitete schon den wahrscheinlich bereits 1903 gegründeten Betrieb.



Maik Bethke gratulierte beiden Unternehmern ganz herzlich zum Betriebsjubiläum und wünschte weiterhin viel Erfolg und stets zufriedene Kunden.



Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Stadt Ortrand,

wir freuen uns, Sie zum Bürgerdialog am **15. Mai 2024 um 18:30 Uhr** in die Sportlerklause der SV Eintracht Ortrand einzuladen. Als neuer Vorstand des Gewerbevereins ist es uns ein Anliegen, den Dialog zwischen der lokalen Wirtschaft, den Bürgerinnen und Bürgern sowie den politischen Vertretern zu fördern. An diesem Abend haben Sie die Gelegenheit, Fragen an die neuen Stadtverordneten- und Bürgermeisterkandidaten zu stellen. Wir glauben fest daran, dass ein offener Austausch zwischen allen Beteiligten zu einer prosperierenden Gemeinschaft beiträgt. Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme und einen konstruktiven Dialog.

Mit freundlichen Grüßen der Vorstand des Gewerbevereins



Ortrand - Karl-Eduard von Lingenthal-Oberschule

Skikurs der Schule Ortrand

Es sind die außergewöhnlichen Tage, welche wir langfristig in Erinnerung be-

halten. Denken wir an unsere Schulzeit, so sind es oft die Klassenfahrten, welche die bleibendsten Eindrücke hinterlassen haben.

Das Sahnehäubchen der Schule Ortrand ist dabei zweifelsohne der jährlich stattfindende Skikurs in den österreichischen Alpen. Auch in diesem Jahr sollte dieser wieder in der bekannten

Marendalm in Kaltenbach stattfinden. Auf einer Höhe von bis zu 2400m hatten die Schülerinnen und Schüler der Schule Ortrand die Möglichkeit das Ski- und Snowboardfahren zu erlernen. Dank unserer 8 Betreuer gab es für jede Niveaustufe die Möglichkeit sich weiter zu entwickeln oder gar die Basics von Null an zu erlernen. Auch am Abend wurde den Schneesportlern praxisnaher Theorieunterricht in der alpinen Herberge geboten.

Am Ende der Woche gab es sogar noch ein richtiges Skirennen mit einer anschließenden Siegerehrung und tollen Preisen vom Sportspoint Senftenberg.

In diesem Jahr nahmen die Schüler aus den Jahrgangsstufen 6 bis 10 an der Fahrt teil. Abgesehen vom Ziel – die Schneesportfähigkeiten zu verbessern, lernten die Kinder in den 7 Tagen auf engem Raum zwangsläufig auch vieles zu ihren Sozialkompetenzen hinzu.



Alles in allem war der Skikurs eine sehr gelungene Bildungsreise für die 33 Kinder und Jugendlichen.

Der Koordinator und Skilehrer Till Sickert möchte sich an der Stelle ganz herzlich bei seinem Betreuerteam bedanken, ohne welche eine solche Veranstaltung nicht möglich gewesen wäre. Ein großer Dank gilt aber auch den vielen Eltern, welche ihre Schützlinge vertrauensvoll in unsere Hände gegeben haben. Auf dieser Basis freuen wir uns schon auf einen weiteren Skikurs 2025.

Viel Spaß bei der Faschingsfeier des Seniorenclubs Ortrand

Am 14. Februar traf sich der Seniorenclub im Kulturbahnhof zur Faschingsfeier. Die Senioren kamen kostümiert und mit viel guter Laune, es wurde getanzt, gesungen und geschunkelt mit viel Unterstützung von Christiane Bude.





Den Senioren hat der Nachmittag sehr gut gefallen. Sie möchten sich aber auch beim KulturBahnhof, bei Herrn Wilmers für die Getränke und bei Herrn Tobollik für die leckeren Pfannkuchen bedanken

Ein großes Dankeschön auch an Arite, Jutta und Theresa.

Die Clubleitung



Die Kita "Weltentdecker" aus Kroppen hat jetzt einen "digitalen Nistkasten mit Solarpanel"

Unsere Eltern haben fleißig an der Evaluation- Elternbefragung der Dr. Hans Riegel-Stiftung-Forscherfüchse teilgenommen. Dafür gab es diesen tollen Preis. Ein großes Dankeschön dafür!

Dieses Wi-Fi-Vogelhaus-Kamerasystem bietet rund um die Uhr Zugang zu ungesehenen HD-Video-und Audioinhalten von nistenden Vögeln in unserem Garten. Die Kamera wird durch ein hocheffizientes Solarpanel mit Akku aufgeladen, so dass die Kamera auch an bewölkten Tagen vollgeladen bleibt.

Wir haben uns gemeinsam mit den Kindern mit vielen interessanten Fragen beschäftigt:



Was brauchen die Vögel um zu nisten, wann fangen sie an zu brüten? Was stört die Vögel?

Die Kinder warten schon gespannt und freuen sich auf Vogelnachwuchs.

Das Erzieherteam



Baumblütenwanderung fällt leider aus!

Der Heimatverein Tettau hat sich entschieden, die für den 12.05.2024 geplante Baumblütenwanderung abzusagen.

Auf Grund der für die Jahreszeit viel zu hohen Temperaturen der letzten 3 Monate ist die Vegetation so weit vorangeschritten, dass Mitte Mai kaum noch eine Blüte zu sehen sein dürfte.

Wir wissen, dass sich viele Baumfreunde in jedem Jahr auf die Tour freuen und bedauern sehr, keine andere Entscheidung treffen zu können.

Hoffen wir, dass sich die Situation im nächsten Jahr wieder normalisiert.

Ihr Heimatverein Tettau e.V.



Der Sommer beginnt mit der Sommerparty in Tettau

Wie bereits im letzten Jahr startet die heißeste Zeit des Jahres mit der Sommerparty vom Schalmeienorchester Tettau/Frauendorf, dieses Mal am 15.06.2024.

Zur Eröffnung spielt um 15 Uhr die Traditionskapelle des Schalmeienorchesters. Um 16 Uhr hat der Spielmannszug Hirschfeld seinen Auftritt auf der Bühne im kleinen Kulturgarten. Ein weiterer Höhepunkt ist für 17 Uhr mit den Milkauer Schalmeien geplant. Anschließend betritt um 18:30 Uhr der Gastgeber die Bühne und präsentiert unter anderen seine neu einstudierten Titel. Ab 20:30 Uhr können sich alle auf Tanzmusik von "Daggi – on tour" freuen.

Die Gäste werden natürlich mit vielen Leckereien wie Kaffee, Kuchen, Eis und natürlich kühles Bier vom Fass sowie Köstlichkeiten vom Grill und einer reichlichen Auswahl an Longdrinks an der Bar verköstigt.

Auf die kleinen Gäste warten Kinderschminken, Hüpfburg, Tombola sowie Kinderspaß mit Sport und Spiel.

Für die größeren gibt es wieder das beliebte Bierkrugschieben mit tollen Gewinnen.

Der Eintritt ist selbstverständlich frei.



Wir freuen uns auf Euch! Schalmeienorchester Tettau/Frauendorf e.V.



Das Osterfest im Spatzennest

Auch in diesem Jahr bauten die Kindergartenkinder wieder ihre großen Nester, in der Vorosterzeit, im Wald. Dafür sammelten sie viele Stöcke und Moos. Das war eine ganz schön schwere Arbeit, die jedoch nicht unbelohnt bleiben sollte.

An einem Freitagmorgen, nach dem gemeinsamen Osterfrühstück, begleitete sie der Osterhase in den Wald. Dort fanden sie ihre reichlich gefüllten Körbchen in den Nestern.

Wie strahlten und leuchteten da die überraschten Kinderaugen vor Freude!







Mit einem schönen Osterlied, bedankten sie sich beim fleißigen Hasen für die tollen Geschenke und sein Kommen.

Für eine weitere Überraschung sorgte das Erzieherteam. Sie hatten ein kleines Theaterspiel "Der Hase und der Igel" vorbereitet, bei dem es um einen nicht ganz fairen Wettlauf ging.

Mit einem kräftigen Applaus bedankten sich die Kinder für diesen tollen Ostervormittag im Wald.



Ein großes Dankeschön gilt auch Herrn Quosdorf und seinen Vereinsmitgliedern, sowie Herrn Wüstenberg.

Sie versorgen jährlich unserem Osterhasen mit frischen Hühnereiern in der Osterzeit. DANKE!!!

Die Kindertagesstätte "Spatzennest" Frauendorf





Der Heimatverein Lindenau lud ein

Am Sonntag, den 07.04.2024 begrüßten wir Groß und Klein zum 21. Ostereierkullern auf den Rodelberg in Lindenau.

Bei herrlichem Sonnenschein und guter Laune kullerten ca. 100 Gäste die bunten, hartgekochten Eier den Berg hinunter. Nur ganze Eier kamen in die Auswertung. Natürlich überraschte auch der Osterhase unsere kleinen Gäste mit Süßigkeiten. Ein gelungener Nachmittag für die ganze Familie.

Hier das Ergebnis. Kindergartenkinder:

29 Teilnehmer

Sieger:

1. Platz: Emil Windelnen

2. Platz: Egon Hauwetter

3. Platz: Milena Krüger

4. Platz: Helene Stöhr

5. Platz: Lenia Zimmerhackel

Schulkinder:

13 Teilnehmer:

Sieger.

1. Platz: Emma Kaubisch

2. Platz: Till Erbisch

3. Platz: Arno Naumann

4. Platz: Artur Hauwetter

5. Platz: Paul Gärtner



Bei den Frauen siegten: Sarah Magister, Janine Kaubisch, Ella Hänel, Mandy Nitschke uns Anne Herzog

Bei den Männern siegten. Jörn Herzog, Jens Nitschke, Lutz Zimmer, Marco Kaubisch und Uwe Bormann.



Vielen Dank allen Kuchenbäckern, Helfern, Organisatoren und den Gemeindearbeitern.

Lindenau - Spendenaktion

Liebe Spenderinnen und Spender,

wir, die Familie Schröder, möchten uns von ganzem Herzen für die zahlreiche Unterstützung bedanken!

Es ist schwer die richtigen Worte für das zu finden, was in uns vorgeht und was Sie uns ermöglicht haben, aber dennoch möchten wir es versuchen:

Für uns ist nichts selbstverständlich. Das haben wir besonders mit der Geburt unserer Tochter verinnerlicht... selbst die "kleinsten" bzw. "normalsten" Dinge sind es nicht, sei es das Essen, Trinken, Greifen oder Laufen. Deshalb sind wir umso dankbarer für jeden noch so kleinen Schritt nach vorn und für jede noch so kleine Unterstützung. Doch die Unterstützung, die Sie uns entgegengebracht haben, ist alles andere als klein.

Allein das Angebot, einen Spendenaufruf für unsere kleine Tochter Zoé zu starten, hat uns sprachlos gemacht und zu Tränen gerührt und nie hätten wir uns zu träumen gewagt, dass tatsächlich in so kurzer Zeit eine Summe zusammenkommt, die es uns ermöglicht, das Therapiezimmer von Zoé vollständig einzurichten. Damit nehmen Sie uns nicht nur eine Geldsorge von den Schultern, sondern vor allem geben Sie uns die Hoffnung, die Kraft und den Mut, den wir brauchen, um unsere Tochter bestmöglich zu unterstützen und auf das weitere Leben vorzubereiten.

Wir möchten uns nicht nur für die großzügigen Geld- und Sachspenden bedanken, sondern auch für die herzlichen Worte, die uns erreicht haben.

Ein besonderer Dank gilt dem Park- und Kulturverein Lindenau e.V, insbesondere Corena Herrmann, für die Organisation der Spendenaktion sowie Daniel Kempe von "Kicken für Kinder" und Herrn Kaubisch von der "Glückstour" für ihre Unterstützung.

Ebenso bedanken wir uns beim Marktkauf Lauchhammer, bei der Sparkasse Niederlausitz, dem Schalmeienorchester Tettau/Frauendorf e.V. und dem Burkersdorfer Kirmes Klub e.V..

Vielen Dank auch für die begleitende Berichterstattung durch Silke Wentingmann-Kovarik, Reporterin der Lausitzer Rundschau. Und da wir einmal dabei sind, unsere Dankbarkeit auszudrücken, möchten wir uns auch bei Zoé's wundervollen Therapeutinnen Jessica Hammerschmidt von "Bischof und Weber", Anja Grützner, Gesine Richter und Diana Schmidt, der Integrationskita "Bunte Bande" und dem Fahrdienst sowie bei Zoé's Orthopädin Frau Hayn aus Berlin und Chirurgen Herrn Dr. Bahm aus Aachen für die großartige Arbeit bedanken.

Nicht zuletzt sind wir unglaublich froh darüber, so eine tolle Familie, Freunde und Kolleg*innen zu haben, die uns jederzeit unterstützen und immer verständnisvoll sind.

Wir sind zutiefst dankbar für Alles, was bereits geleistet wurde

und für die weitere Unterstützung, die uns noch erreichen wird. In Liebe und Dankbarkeit



Zoé, Aileen und Denny Schröder

Verkehrsteilnehmerschulung in Kroppen

Die nächste Verkehrsteilnehmerschulung findet am Mittwoch, den 13.05.2024, 19.00 Uhr im Fachwerkhaus statt. Die Schulung ist kostenlos.



Verkehrsteilnehmerschulung in Lindenau

Die nächste Verkehrsteilnehmerschulung findet am Mittwoch, den 22.05.2024, 19.00 Uhr im Schulungsraum der Feuerwehr statt.

Die Schulung ist kostenlos.



24.-25.08.2024

SEPTEMBER

02.09.2024



<u>Veranstaltungen im Amtsbereich</u>		
MAI		
09.05.2024	Frauendorf - Himmelfahrt	
09.05.2024	Ort: Sportplatz Frauendorf - Himmelfahrt Ort: auf dem Festplatz	
09.05.2024	Kroppen – Himmelfahrtsausschank Ort: Parkbühne	
11.05.2024	Frauendorf – Bauernmarkt (mit Traktortreffen)	
13.05.2024	Ort: Festgelände Kroppen – Verkehrsteilnehmer- schulung Ort: Fachwerkhaus	
1720.05.2024	Lindenau – Parkfest Ort: Festgelände	
19.05.2024	Großkmehlen – Orgelsommer an der Silbermann – Orgel um 16 Uhr	
22.05.2024	Ort: St. Georgskirche Lindenau – Verkehrsteilnehmerschulung Ort: Schulungsraum der Feuerwehr	
JUNI		
01.06.2024	Frauendorf – Kindertagsparty	
05.06.2024	Ort: Haus 55 Ortrand - Benefizkonzert des Luftwaffenmusikkorps aus Erfurt	
15.06.2024	Ort: Altmarkt Tettau – Sommerparty Ort: Kleiner Kulturgarten	
15.06.2024	Lindenau – Bierathlon Ort: Parkbühne	
15.06.2024	Ortrand – 4. Weinlauf	
23.06.2024	Ort: am Schwimmbad Großkmehlen – Orgelsommer an der Silbermann – Orgel um 16 Uhr	
29.06.2024	Ort: St. Georgskirche Großkmehlen - 90 Jahre Freiwillige Feuerwehr "Tag der offenen Tür"	
30.06.2024	Ort: Freiwillige Feuerwehr Kroppen - 50. Park- und Dorffest Ort: Parkbühne	
JULI		
1214.07.2024	Großkmehlen - 59. Dorf- Sport- und Kinderfest	
13.07.2024	Ort: Großkmehlen, Sportplatz Ortrand – Straßenfest am Haag Ort: Bahnhofstraße	
14.07.2024	Großkmehlen – Orgelsommer an der Silbermann – Orgel um 16 Uhr	
2628.07.2024	Ort: St. Georgskirche Tettau – Sportfest Ort: Sportplatzgelände	
AUGUST		
40.00.0004	Orthograd Windows	

Ortrand - Kinderfest

Ort: St. Georgskirche

Großkmehlen – Orgelsommer an der

Silbermann - Orgel um 16 Uhr

Ort: Freibad

10.08.2024

11.08.2024

		Ort: Fachwerkhaus
_	07 08.09.2024	Frauendorf - Sportfest
		Ort: Sportplatz
	0708.09.2024	Großkmehlen – Schloss- und Hopfenfest
		Ort: Schlossgelände
	1115.09.2024	Frauwalde - 650 Jahrfeier
		Ort: Festgelände hinter der
		Feuerwehr in Frauwalde
	21.09.2024	Lindenau – Oktoberfest
		Ort: An der Parkbühne
	22.09.2024	Großkmehlen – Orgelsommer an der
		Silbermann – Orgel um 16 Uhr
		Ort: St. Georgskirche
	29.09.2024	Großkmehlen – Kindertrödelmarkt
		Ort: Sportplatz
	OKTORER	
	OKTOBER	
	03.10.2024	Tettau – Nussgartenfest
	00.10.2024	Ort: Nussgarten – Richtung Lauchhammer
	05.10.2024	Kroppen – Schlachtefest
		Ort: Parkgelände
	06.10.2024	Kroppen – Erntedankfest
		Ort: Parkgelände
	12.10.2024	Frauendorf – Bauernmarkt
		Ort: Festgelände
	14.10.2024	Frauendorf - Frühschoppen zur Kirmes
		Ort: Haus 55
	16.10.2024	Großkmehlen – Vereinsstammtisch
		Ort: Sportplatz
		Lindonau Hallowoonumzua
	30.10.2024	Lindenau – Halloweenumzug
		Ort: Treff Freiwillige Feuerwehr
	30.10.2024	Ort: Treff Freiwillige Feuerwehr Ortrand – Reformationsfest
		Ort: Treff Freiwillige Feuerwehr
		Ort: Treff Freiwillige Feuerwehr Ortrand – Reformationsfest

Großkmehlen - 72. Autocross

Kroppen - Verkehrsteilnehmer- schulung

Ort: Kutschenberg

09.11.2024	Ortrand – Kirmes
	Ort: Burkersdorf
2324.11.2024	Tettau – Kreisschau Rassegeflügel &
	Rassekaninchen
	Ort: Spartenheim / Vereinsheim
25.11.2024	Kroppen – Verkehrsteilnehmer- schulung
	Ort: Fachwerkhaus
30.11.2024	Großkmehlen – Schlossweihnacht
	Ort: am Schloss
30.11.2024	Kroppen – Märchenmarkt

DEZEMBER

07.12.2024	Frauendorf - 18. Lichterfest
	Ort: auf dem Festplatz
21 22.12.2024	Ortrand – Weihnachtsmarkt

Ort: Parkbühne

Wahrnehmung der Aufgaben des Wohngeldgesetzes für den Bereich Ortrand

Zuständig für Wohngeld- und Kinderzuschlagsangelegenheiten im Amtsbereich Ortrand ist der LK OSL in Senftenberg, Dubinaweg 1. Wer keinen Internetzugang hat, kann sich unter der Telefonnummer 03573 870 4101 im Sozialamt bzw. in der Wohngeldstelle der Kreisverwaltung OSL melden.





Sehr geehrte Seniorinnen und Senioren, Infos zur Seniorenarbeit erhalten Sie über den Amtsseniorenbeauftragten Karsten Exner,

Tel. 035755 60411, Email: senioren@amt-ortrand.de

Kommende Veranstaltungen der Seniorenclubs im Amt Ortrand im April 2024



Seniorenclub Ortrand

Am 27. März trafen wir uns im Vereinshaus zum Osterkaffee. Er wurde an neuen Tischen, die sehr österlich
geschmückt waren getrunken und die neuen Stühle
wurden auch eingeweiht. Unser Bürgermeister, Herr
Bethke folgte unserer Einladung und brachte eine
Menge Kuchen und Frau Dr. Helbig mit. Herr Wilmers
vom EDEKA versorgte uns mit Eierlikör und Waffelbechern. Vielen Dank den Spendern. Auch der Osterhase kam vorbei und hatte für jeden ein kleines Präsent
in seiner Kiepe. Unseren Senioren hat der Nachmittag
sehr gut gefallen. Alle gingen frohgelaunt nach Hause
und freuen sich auf das Osterfest in Ihrer Familie.

Jeden Montag 09.30 Uhr - 10.30 Uhr

Jeden Dienstag 13.30 Uhr - 16.00 Uhr Clubnachmittag, Spielnachmittag und Handarbeit

Ostern

2024

Jeden Mittwoch 14.00 Uhr - 16.00 Uhr Clubnachmittag Jeden Donnerstag 15.00 Uhr - 16.00 Uhr Seniorensport

Höhepunkte:

Dienstag, 14.05.2024 - Clubfahrt "Rundreise Zgorzelec - Rundreise Niederschlesien"

Änderungen sind möglich, Wir sind jeden Dienstag und Mittwoch von 12.00 Uhr – 16.00 Uhr persönlich und telefonisch erreichbar unter der Telefonnummer 0152 – 2729647, Die Clubleitung



Seniorenclub Kleinkmehlen

Donnerstag, 23.05.24, 14.00 Uhr - Schloss Großkmehlen - Vorstellung Hausnotruf



Seniorenclub Lindenau

Mittwoch, 15.05.2024, 15:00 Uhr - Torhaus - Spielenachmittag



Seniorenclub Frauendorf

Dienstag, 07.05.24, 14.00 Uhr - Fahrt mit dem Kulturexpress durch das Amtsgebiet



Seniorenclub Tettau

Mittwoch, 15.05.2024 - Tagesfahrt durch den Rabenauer Grund mit der Weißeritzbahn

Die nächste Ausgabe erscheint am: **01. Juni 2024** Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge ist: **15. Mai 2024**

Ende der redaktionellen Verantwortung des Amtes Ortrand und der jeweiligen Gemeinden

Anzeigen

Anzeigen geben Sie bitte bei Druck+Satz, GbR Mayer und Lorz auf! Gewerbestraße 17 | 01983 Großräschen | Telefon: 035753/17701 | e-mail: info@drucksatz.com













RUTER

LVMS

67 Parkfest U.Lindenau

17. - 20. Mai 2024



Kunst-, Antik- & Trödelmarkt

DJ Otzi großer Festumzug

Pokalendspiele FK SBB

www.lindenau-ol.de